

erstreckt, nur in einem Staate versicherungspflichtig sei. Diesbezüglich soll der Sitz des Unternehmens entscheidend sein. Hat jedoch eine solche Unternehmung im Inlande eine ständige Vertretung, so sind die dem Wirkungskreise derselben angehörenden Angestellten gemäß dem ungarischen Gesetze versicherungspflichtig.“ Die nicht ganz klare Stilifizierung, die ganz offen gelassene Interpretation des Begriffes „Betrieb“ und die Erfahrungen, die bisher mit der Auslegung einander ergänzender österreichischer und ungarischer Gesetze in Ungarn gemacht wurden, lassen es als wünschenswert erscheinen, daß diese Frage durch einen Vertrag beider Staaten geregelt wird.

Antrag: Die Regierung ist unter Bezug auf § 7 des Reformprogrammes zu ersuchen, daß sie die nötigen Schritte unternehme, um mit den Ländern der ungarischen Krone einen jeden Zweifel ausschließenden Reziprozitätsvertrag in Bezug auf die Regelung der Arbeiterversicherungsfrage abzuschließen.

§ 10. Der Wunsch nach einer vollkommen präzisen Stilifizierung dieses Paragraphen ist gerechtfertigt. Er wäre aber darüber hinausgehend, zu verlangen, daß der Staat hinsichtlich aller unter den ersten Absatz fallenden, in seinen Diensten stehenden Personen endlich Ordnung schaffe. Es soll nur darauf hingewiesen werden, daß zum Beispiel im Postsparsparfassenamte zirka 1000 Hilfskräfte, allerdings im Monatsgehalt beschäftigt werden, ohne daß sie irgend einen rechtlich fundierten Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes im Krankenfalle oder auf eine Invaliditätsversorgung machen können.

Träger der Versicherung.

I. Invalidenanstalt.

Im Gegensatz zu der Organisation des Deutschen Reiches, wo mehrere Träger der Invalidenversicherung bestehen, soll nach dem Regierungsprogramm die Invalidenversicherung zentralisiert werden und die territorialen Anstalten und Krankenkassen zu Hilfsorganen dieser Anstalt gemacht werden. Hiezu hat sich die Regierung in der Erwägung entschlossen, daß durch eine Anstalt eine einheitliche Auslegung des Gesetzes in dessen ganzem Geltungsgebiete gewährleistet wird, ein Ziel, welches trotz aller Bemühungen bei der ländereise organisierten Unfallversicherung nicht erreicht werden konnte. Die Invalidenkassa wird überdies in staatlicher Verwaltung stehen, weil an der klaglosen Durchführung der Aufgabe der Staat, der zu jeder Rente einen erheblichen Beitrag leistet, in hohem Maße interessiert ist (Motivenbericht Seite 114). Die Vereinigung aller Versicherten in einer Anstalt ist die Grundlage des Finanzsystems, das bei einer Verländerung infolge der großen Verschiedenheit der Altersverteilung der Versicherten in vorzüglich industriellen Gegenden des Reiches einerseits und den vorwiegend landwirtschaftlichen Bezirken andererseits und der sich durch die

Fluktuation ergebenden Verschiedenheiten erschüttert würde. (Motivenbericht Seite 145 und 146.)

Die Errichtung einer einzigen Invalidenversicherungsanstalt hat andererseits die schwersten Bedenken wachgerufen. In dem staatlichen Charakter der Anstalt wird eine Beschränkung des Rechtes der versicherten Unternehmer und der beitragsleistenden Arbeitgeber auf Selbstverwaltung erblickt. Trotz einheitlicher Beiträge werde das Interesse an der Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichtes bei den veränderten Rentenkommisionen fehlen, das Verantwortlichkeitsgefühl werde geschwächt und mit den Beiträgen werde das Auslangen nicht gefunden werden; die Vielsprachigkeit in Österreich würde den Apparat zu groß machen, so daß er seiner Aufgabe nicht gewachsen wäre und dem von der Regierung ernannten Vorstände, der überdies keinerlei Recht habe, könne man ein Vertrauen nicht entgegenbringen, zudem sei das Ministerium als oberste Instanz in Versicherungsangelegenheiten und als Geschäftsführerin der Invalidenkassen Richter und Partei in eigener Sache.

Bei objektiver Beurteilung wird man ohne weiteres zugeben müssen, daß der Staat, der außer einem Beitrag zu Verwaltungsausgaben noch einen ganz erheblichen Zuschuß zu jeder Invalidenrente leistet, wohl das Recht hat einen weitgehenden Einfluß auf die Führung des Trägers der Invalidenversicherung zu nehmen. Des weiteren wird man zugeben müssen, daß die Erfahrungen, die mit den Unfallversicherungsanstalten gemacht wurden, gerade nicht dazu ermutigen können, eine Dezentralisation der Invalidenversicherung durchzuführen.

Der Hinweis darauf, daß die Rentenkommisionen am Sitz der territorialen Anstalten, denen die wichtige Entscheidung der Rentenzuerkennung zufällt, kein Interesse an der finanziellen Gebarung und der Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes haben, daher zum Schaden der Versicherung mit übergroßer Munizipalvorgehen könnten, kann nur zum Teile als stichhältig anerkannt werden. Im Hinblick auf den Staatszuschuß ist nämlich auch bei territorialen Invalidenversicherungsanstalten mit dem Rechte der Entscheidung über die Rentenansprüche eine abträgliche Munizipalvorgehen durchaus nicht ausgeschlossen, besonders dann, wenn der Einfluß der Länder je nach der politischen Konstellation ein solcher ist, daß die im Gesetze vorgesehene erst nach zwölf Jahren mögliche Änderung des Beitragstarifes hintertrieben, insbesondere aber die Einführung von Zuschlagsbeiträgen verhindert werden kann.

Überdies bietet die Zusammensetzung der Rentenkommisionen, in denen je ein beiderer Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Stimme hat, die Gewähr dafür, daß mit der nötigen Sparsamkeit und Gerechtigkeit vorgegangen werden wird, zumal jedes Mitglied der Rentenkommision die Berufung an die